Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6984**

16. Wahlperiode 07. 11. 2007

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 16/6520, 16/6738 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSVMG)

A. Problem

Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland haben sich die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf eine Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit den Zielen angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit verständigt. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehört eine Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen.

Diese Notwendigkeit besteht unabhängig von der beabsichtigten Einbeziehung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Stabilisierung der agrarsozialen Sicherungssysteme wird vom Berufsstand (insbesondere des Deutschen Bauernverbandes) gefordert und in Bezug auf die besonderen Abfindungen von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) unterstützt.

B. Lösung

Organisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Im Bereich der Organisation werden Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern:

- Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern. Durch die Rechtsform als Körperschaft wird die rechtliche Bindung aller Träger an die Beschlüsse der Spitzenorganisation sichergestellt und die rechtssichere Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet.

- Bei einer Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger – neun Verwaltungsgemeinschaften mit je vier Körperschaften – ist es zudem unumgänglich, bestimmte Aufgaben bei dem neuen Spitzenverband zusammenzufassen. Es gibt eine Reihe spezifischer Aufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die bei den einzelnen – im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern – sehr kleinen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen hierfür bei einer Spitzenorganisation vorzuhalten.

Leistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen auf das Beitragsrecht sowie auf das Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt. Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Flexibilisierung der Erbringung der Leistung von Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu stärken und Mitnahmeeffekte zu verhindern.
- Maßvolle Verlängerung der Wartezeit für die Leistung einer Versichertenrente an Unternehmer, um die Solidargemeinschaft zu entlasten.
- Einführung von Vorschüssen auf die jährliche Beitragsumlage, um den Mittelabfluss bei den Landwirten zu verstetigen und das Vorhalten größerer finanzieller Reserven bei den Berufsgenossenschaften entbehrlich zu machen.
- Leistung von Abfindungen für Bestandsrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes, um auf diese Weise die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Renten nachhaltig zu verringern.
- Einführung einer Verwaltungskostenobergrenze für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, um im Vorgriff auf die Organisationsreform die überproportional hohen Verwaltungskosten zu verringern.

Den Forderungen des Berufsstandes (insbesondere des Deutschen Bauernverbandes) zur Stabilisierung der Finanzierung der agrarsozialen Sicherungssysteme und der Forderung der Gewerkschaft IG BAU, die in der Landwirtschaft Beschäftigten in die besonderen Abfindungen einzubeziehen, wird Rechnung getragen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Organisation

Die Verwaltungskosten in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung betrugen im Jahr 2006 gut 300 Mio. Euro. Durch die Neuorganisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in diesem System dauerhaft um 20 Prozent gesenkt auf voraussichtlich 240 Mio. Euro im Jahr 2014.

Leistungen

Durch den zweckgebundenen Bundeszuschuss zur teilweisen Finanzierung der besonderen Abfindungen in Höhe von bis zu jeweils 200 Mio. Euro in den Jahren 2008 und 2009 ergeben sich für den Bund entsprechende Mehrausgaben. Diese Mehrausgaben sind im Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2008 und im Finanzplan des Bundes berücksichtigt.

Im Jahr 2008 ergeben sich durch die Maßnahmen ohne Berücksichtigung der zunächst mit Mehrausgaben verbundenen Förderung der Kapitalisierung von Bestandsrenten Minderausgaben in Höhe von 29 Mio. Euro, die im Jahr 2009 auf 36 Mio. Euro ansteigen. Nach Abschluss der Maßnahmen zur besonderen Abfindung von Bestandsrenten im Jahr 2009 ist mit einer Verringerung des Rentenaufwandes um bis zu 100 Mio. Euro zu rechnen. Einschließlich der Auswirkungen der Organisationsreform werden die Ausgaben der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Jahr 2011 um rund 165 Mio. Euro verringert. Bezogen auf die Bruttoumlage des Jahres 2007 in Höhe von 840 Mio. Euro bedeutet das eine Absenkung des notwendigen Beitragsaufkommens durch die Landwirte um knapp 20 Prozent.

Für Länder und Gemeinden ergeben sich aus diesem Gesetz keine finanziellen Auswirkungen.

Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz entsteht durch die Maßnahmen zu den besonderen Abfindungen vorübergehend ein zusätzlicher Vollzugsaufwand. Nach Beendigung dieser Maßnahmen kommt es zu einer deutlichen Verringerung des Vollzugsaufwandes auch gegenüber dem heutigen Recht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6520, 16/6738 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen.

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „Wartezeit bei Renten“ durch die Wörter „Voraussetzungen für den Rentenanspruch, Wartezeit“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

‚2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Unternehmen der Imkerei gilt als nicht gewerbsmäßig betrieben, wenn nicht mehr als 25 Bienenvölker gehalten werden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Von der Versicherung nach § 2 Abs. 2 sind frei Personen, die als Familienangehörige (§ 2 Abs. 4) der Unternehmer, ihrer Ehegatten oder Lebenspartner in einem Unternehmen nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 unentgeltlich tätig sind, wenn sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente wegen Alters nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Alterssicherung der Landwirte erfüllen und die Rente beantragt haben.“‘.

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. In § 6 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder Imkereien“ gestrichen.‘

4. In Nummer 7 wird § 80a wie folgt gefasst:

„§ 80a
Voraussetzung für den Rentenanspruch, Wartezeit

(1) Versicherte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a und b haben abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf eine Rente, wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 30 vom Hundert gemindert ist. § 56 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Vomhundertsätze zusammen wenigstens die Zahl 30 erreichen müssen.

(2) Für Versicherte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a wird eine Rente für die ersten 26 Wochen nach dem sich aus § 46 Abs. 1 ergebenden Zeitpunkt nicht gezahlt.“

5. Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

‚7a. § 114 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die in der Anlage 2 aufgeführten Berufsgenossenschaften einschließlich der Gartenbau-Berufsgenossenschaft (landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften),“‘.

6. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In § 143b Abs. 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Belange der Verwaltungsgemeinschaften, die aus diesem Grunde im Vorstand nicht vertreten sind, müssen in angemessener Weise berücksichtigt werden.“

b) § 143e wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 wird das Wort „Landes-,“ gestrichen.

ccc) In Nummer 7 werden die Wörter „Erlass von Richtlinien“ durch das Wort „Grundsätze“ ersetzt.

ddd) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. Sicherstellung einer einheitlichen Erbringung der Betriebs- und Haushaltshilfe durch Grundsätze zur Beurteilung der Erforderlichkeit;“.

bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden im Satzteil vor dem Buchstaben a nach dem Wort „Sozialversicherung“ das Komma und das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Bearbeitung von Sachverhalten und Erbringung von Leistungen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung mit Auslandsberührung im Namen seiner Mitglieder,“.

ccc) In Nummer 5 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

eee) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. Aufstellung von einheitlichen Abgrenzungskriterien für die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger und Abgabe von Empfehlungen zur Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten und

8. Erlass von verbindlichen Vorgaben für den Beitragseinzug, insbesondere zum Verfahren der Beitragserhebung und zur Beitragsüberwachung, sowie zum Einzug sonstiger Forderungen.“

cc) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „gehören“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 182“ durch die Angabe „§ 182 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

dd) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung, Erlass von Unfallverhütungsvorschriften für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften mit Ausnahme von Unfallverhütungsvorschriften, die ausschließlich auf Unternehmen des Gartenbaus anzuwenden sind, und Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften und“.

ee) In Absatz 6 Satz 6 werden nach dem Wort „Vertreterversammlung“ die Wörter „mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der ihr angehörenden stimmberechtigten Mitglieder“ eingefügt.

c) § 143i Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Mitglied“ durch die Wörter „drei Mitglieder“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

7. In Nummer 12 wird § 184b Abs. 4 wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „dem Gemeindeteil, in dem die Flächen gelegen sind,“ durch die Wörter „der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat,“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „den Gemeindeteil“ durch die Wörter „die Gemeinde“ und die Wörter „dem Gemeindeteil“ durch die Wörter „der Gemeinde“ ersetzt.

c) Die Sätze 4 bis 7 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Als Hektarwert sind anzusetzen

1. für die weinbauliche Nutzung 5 500 Deutsche Mark,
2. für die forstwirtschaftliche Nutzung 150 Deutsche Mark,
3. für Geringstland 50 Deutsche Mark,
4. für landwirtschaftliche Sonderkulturen, insbesondere Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Spargel, Teichwirtschaft, Fischzucht und Saatzucht, 5 500 Deutsche Mark und
5. für die gärtnerische Nutzung 17 588 Deutsche Mark.

Maßgebend sind jeweils die betrieblichen Verhältnisse am 1. Juli des Ausgleichsjahres.“

8. In Nummer 14 wird § 187a wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt:

1. Ausgaben für die Ausbildung; das Nähere zum Nachweis dieser Ausgaben wird durch die Aufsichtsbehörden bestimmt,

2. Ausgaben für die Weiterbildung, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen, und

3. Versorgungsaufwendungen.

(3) Auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1 Satz 2 entscheiden die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung der Haushalte nach § 71d des Vierten Buches über von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu veranlassende Maßnahmen zur Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die §§ 87 bis 90a des Vierten Buches bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Entscheidungen nach Satz 1.“

9. In Nummer 17 wird § 221 wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgaben für Pensionsrückstellungen“ durch das Wort „Versorgungsaufwendungen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung nach Satz 3 wird im Rahmen der Genehmigung der Haushaltspläne 2009 und 2010 nach § 71d des Vierten Buches getroffen; die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben zusammen mit dem Haushaltsplan die erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Entscheidungen nach Satz 4.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Bei der Rechenschaft über die Verwendung der Mittel nach § 183a ist in den Jahren 2008 bis 2014 auch über die Entwicklung der Verwaltungsausgaben seit dem Jahr 2006 und die Einhaltung der Vorgaben nach Absatz 3 und nach § 187a Rechenschaft abzulegen.

(6) Bei der Durchführung der Lastenverteilung sind im Jahr 2010 als beitragsbelastbare Flächenwerte nach § 184b Abs. 4 folgende Werte anzusetzen:

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft	Wert
Schleswig-Holstein und Hamburg	1 361 157 388
Niedersachsen-Bremen	2 770 313 842
Nordrhein-Westfalen	2 828 713 410
Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland	2 484 717 085
Franken und Oberbayern	1 802 762 734
Niederbayern/Oberpfalz und Schwaben	1 525 327 160
Baden-Württemberg	1 952 117 614
Gartenbau	1 029 050 781
Mittel- und Ostdeutschland	7 013 409 250

(7) In den Jahren 2010 bis 2013 ist § 184c mit der Maßgabe anzuwenden, dass jede Berufsgenossenschaft in den Jahren 2010 und 2011 Rentenlasten in Höhe des Dreifachen und in den Jahren 2012 und 2013 in Höhe des Zweieinhalbfachen ihrer Neurenten trägt.“

10. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

    a) § 221a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Zuständigkeitsbereich nach § 123, die“ durch die Wörter „,die gegen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

        bb) Folgender Satz wird angefügt:

        „Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung einer besonderen Abfindung nach Satz 1 vor, ist eine Bewilligung von Abfindungen nach den §§ 76 und 78 ausgeschlossen.“

    b) § 221b wird wie folgt geändert:

        aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsgenossenschaften“ die Wörter „mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ eingefügt.

        bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Berechnungsgrundlagen“ die Wörter „zum 1. Januar 2010“ eingefügt.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird § 53 Abs. 2 wie folgt geändert:

    a) In Nummer 2 wird nach den Wörtern „folgenden Kalenderjahres“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

    b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

    c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

    „4. Wahrnehmung der Funktion als Verbindungsstelle für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte.“

2. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

‚3a. § 70 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) In den verbindlichen Vorgaben für den Beitragseinzug nach § 143e Abs. 2 Nr. 8 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist zusätzlich Näheres zur Weiterleitung der Beiträge an den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu regeln.“‘

3. In Nummer 4 wird § 119a wie folgt geändert:

    a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

    b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

    „(2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt:

    1. Ausgaben für die Ausbildung; das Nähere zum Nachweis dieser Ausgaben wird durch die Aufsichtsbehörden bestimmt,

    2. Ausgaben für die Weiterbildung, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen, und

    3. Versorgungsaufwendungen.

    (3) Auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1 Satz 2 entscheiden die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung der Haushalte nach § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über von den landwirtschaftlichen Alterskassen zu veranlassende Maßnahmen zur Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die §§ 87

bis 90a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Entscheidungen nach Satz 1.“

4. In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 62, 70 Abs. 1a Satz 2, § 79 Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§§ 62, 79 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

5. In Nummer 6 wird die Angabe „, § 45 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und § 70 Abs. 1a Satz 1“ durch die Angabe „und § 45 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

III. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

‚1a. In § 2 Abs. 5 werden die Wörter „die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen, dass sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2 oder 3 versicherungspflichtig sind“ durch die Wörter „die in Absatz 1 Nr. 4 genannten Personen, dass sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 6 versicherungspflichtig sind“ ersetzt.‘

2. In Nummer 3 wird § 18a wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Bei der Ermittlung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Absatz 1 Satz 1 bleiben unberücksichtigt:

1. Ausgaben für die Ausbildung; das Nähere zum Nachweis dieser Ausgaben wird durch die Aufsichtsbehörden bestimmt,

2. Ausgaben für die Weiterbildung, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen, und

3. Versorgungsaufwendungen.

(3) Auf der Grundlage der Berichte nach Absatz 1 Satz 2 entscheiden die Aufsichtsbehörden im Rahmen der Genehmigung der Haushalte nach § 71d des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über von den landwirtschaftlichen Krankenkassen zu veranlassende Maßnahmen zur Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Die §§ 87 bis 90a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt. Die Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Entscheidungen nach Satz 1.“

3. In Nummer 4 wird § 34 Abs. 3 wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Krankenkassen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende Nummern 3 bis 5 werden angefügt:

„3. Abschluss von verbindlichen Verträgen für seine Mitglieder

a) abweichend von § 125 Abs. 2 und § 127 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Leistungserbringern von Heil- und Hilfsmitteln und

b) abweichend von § 130a Abs. 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 78 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes mit pharmazeutischen Unternehmern,

4. Genehmigung von Verträgen der landwirtschaftlichen Krankenkassen mit Erbringern von Leistungen zur Durchführung von Betriebs- und Haushaltshilfe und

5. Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage für die landwirtschaftlichen Krankenkassen.“

IV. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „sowie den dort auf Lebenszeit angestellten Beschäftigten“ gestrichen.

   b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 findet Anwendung. Auf Dienstordnungsangestellte ist § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Personalstatuts“ durch die Wörter „der Dienstordnung“ ersetzt und nach dem Wort „Alterskassen“ die Wörter „als Dienstordnung“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Personalstatuts“ durch die Wörter „der Dienstordnung“ ersetzt.

3. In § 8 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

   „Dabei ist auch zu prüfen, ob und inwieweit Aufgaben des Spitzenverbandes von ehemaligen Beschäftigten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger an einem anderen Ort als dem Sitz des Verbandes erledigt werden können. Die Umsetzung der Maßnahmen ist sozialverträglich zu gestalten; der Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 findet Anwendung.“

V. Artikel 8 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

‚(7) In § 36 Abs. 4 Satz 2 der Renten Service Verordnung vom 28. Juli 1994 (BGBl. I S. 1867), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Spitzenverbände der Unfallversicherung“ durch die Wörter „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.“ und die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Alterssicherung“ durch die Wörter „Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ ersetzt.‘

Berlin, den 7. November 2007

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Gerald Weiß (Groß-Gerau)	**Rolf Stöckel**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Rolf Stöckel

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/6520** ist in der 118. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Oktober 2007 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden. An dieselben Ausschusse wurde die Drucksache 16/6738 mit Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung überwiesen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** sowie der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/6520 in ihren Sitzungen am 7. November 2007 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, ihn in der Fassung der vorgelegten Änderungsanträge anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge anzunehmen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf Drucksache 16/6738 haben der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie der Ausschuss für Gesundheit in ihren Sitzungen am 7. November 2007 zur Kenntnis genommen.

II.

Im Hinblick auf den sich beschleunigenden landwirtschaftlichen Strukturwandel und im Gesamtkontext der Reformen der sozialen Sicherungssysteme in Deutschland haben sich die Koalitionspartner CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages auf eine Weiterentwicklung und Reform des gegenwärtigen Rechts der landwirtschaftlichen Unfallversicherung mit den Zielen angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Beitragsgerechtigkeit verständigt. Die Bereitstellung von Bundesmitteln muss den strukturellen Besonderheiten der Landwirtschaft Rechnung tragen. Dazu gehört eine Bewertung der 2001 beschlossenen Organisationsreform und eine Modernisierung der Organisationsstrukturen.

Diese Notwendigkeit besteht unabhängig von der beabsichtigten Einbeziehung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in die Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Die mit diesem Gesetz beabsichtigte Stabilisierung der agrarsozialen Sicherungssysteme wird vom Berufsstand (insbesondere des Deutschen Bauernverbandes) gefordert und in Bezug auf die besonderen Abfindungen von der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) unterstützt.

Organisation in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

Im Bereich der Organisation werden Maßnahmen ergriffen, um die Wirtschaftlichkeit und Effektivität zu steigern:

- Errichtung eines gemeinsamen Spitzenverbandes für die gesamte landwirtschaftliche Sozialversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts, um die Steuerung und Koordinierung innerhalb der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu verbessern. Durch die Rechtsform als Körperschaft wird die rechtliche Bindung aller Träger an die Beschlüsse der Spitzenorganisation sichergestellt und die rechtssichere Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet.
- Bei einer Beibehaltung der bisherigen Anzahl der Träger – neun Verwaltungsgemeinschaften mit je vier Körperschaften – ist es zudem unumgänglich, bestimmte Aufgaben bei dem neuen Spitzenverband zusammenzufassen. Es gibt eine Reihe spezifischer Aufgaben in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die bei den einzelnen – im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern – sehr kleinen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung in so geringem Ausmaß vorkommen, dass es effizienter ist, die personellen Ressourcen und das benötigte Fachwissen hierfür bei einer Spitzenorganisation vorzuhalten.

Leistungen in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

Die mit diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen auf das Beitragsrecht sowie auf das Leistungsrecht für landwirtschaftliche Unternehmer und deren Ehegatten begrenzt. Hierzu werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Flexibilisierung der Erbringung der Leistung von Betriebs- und Haushaltshilfe, um den Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu stärken und Mitnahmeeffekte zu verhindern.
- Maßvolle Verlängerung der Wartezeit für die Leistung einer Versichertenrente an Unternehmer, um die Solidargemeinschaft zu entlasten.
- Einführung von Vorschüssen auf die jährliche Beitragsumlage, um den Mittelabfluss bei den Landwirten zu verstetigen und das Vorhalten größerer finanzieller Reserven bei den Berufsgenossenschaften entbehrlich zu machen.
- Leistung von Abfindungen für Bestandsrenten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unterhalb der Schwerverletzteneigenschaft mit finanzieller Unterstützung des Bundes, um auf diese Weise die jährlich wiederkehrenden Ausgaben für Renten nachhaltig zu verringern.
- Einführung einer Verwaltungskostenobergrenze für die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, um im Vorgriff auf die Organisationsreform die überproportional hohen Verwaltungskosten zu verringern.

Den Forderungen des Berufsstandes (insbesondere des Deutschen Bauernverbandes) zur Stabilisierung der Finanzierung der agrarsozialen Sicherungssysteme und der Forderung der Gewerkschaft IG BAU, die in der Landwirtschaft Beschäftigten in die besonderen Abfindungen einzubeziehen, wird Rechnung getragen.

III.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/6520 in seiner 60. Sitzung am 12. Oktober 2007 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Sie erfolgte in der 61. Sitzung des Ausschusses am 22. Oktober 2007.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige waren zu der Anhörung eingeladen:

- Deutscher Bauernverband e. V.
- Gartenbau Berufsgenossenschaft, LSV
- IG Bauen-Agrar-Umwelt, IG Bau
- Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, ver.di
- Zentralverband Gartenbau e. V., ZVG
- Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, BLB
- Bundesrechnungshof
- Dr. Peter Mehl, Braunschweig
- Johannes Nattermann, Wiesbaden
- Hans Friedrichsen, Horstedt.

Der Sachverständige Hans Friedrichsen verdeutlichte, dass der vorgesehene Lastenausgleich die nord- und ostdeutschen Träger zum Teil extrem hart treffe. Nach jetziger Gesetzeslage habe man eine Beitragssteigerung, z. B. bei der LBG Schleswig-Holstein und Hamburg, von 30 bis 50 Prozent. Diese Umverteilung sei ungerecht. Die geplanten Bundesmittelkürzungen, die man durch Beitragsmittel aus dem Norden und Osten ersetzen werde, seien in dieser Form nicht akzeptabel. Die Unterschiede bei der Unfallbelastung zwischen Nord und Süd dürften nicht mit Einkommensmitteln der nord- und ostdeutschen Landwirte ausgeglichen werden, ohne dass man auf die tatsächlichen Betriebsverhältnisse Bezug nehme. Eine dauerhafte Einkommensstützung der kleinstrukturierten Nebenerwerbslandwirtschaft durch den Vollerwerb habe nichts mit innerlandwirtschaftlicher Solidarität zu tun und widerspreche einer zukunftsgerichteten Agrarpolitik. Es sei nicht begründbar, warum man die Umverteilungsfaktoren schon heute festschreibe, wenn sich die Grundlagen bis zum Wirksamwerden 2010 noch im unbekannten Maß veränderten. Deshalb erwartete der Sachverständige, dass der Selbstverwaltung eine Chance gegeben werde, einen sachgerechten Ausgleich bis 2010 selbst zu regeln.

Der Deutsche Bauernverband e. V. erkannte an, dass mit dem vorgelegten Rentenentwurf der Versuch unternommen werde, die LUV zukunftsfest zu machen. Man begrüße, dass der Bund mindestens 400 Mio. Euro in den Jahren 2008 und 2009 zusätzlich zur Verfügung stellen wolle, um das Umlagesoll der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften dauerhaft durch die Abfindung von Renten zu finanzieren. Weiterhin trete man für eine Umstellung des Umlageverfahrens auf ein Kapitaldeckungsverfahren für Neurenten ein. Zudem fordere man eine gesetzliche Absicherung der Bundesmittel zur LUV. Der DBV fordert, dass man die Bundesmittel in Höhe von 200 Mio. Euro pro Jahr gesetzlich festschreibe. Unabhängig davon sei sicherzustellen, dass der festgelegte Kreis der bundesmittelberechtigten Unternehmen nicht erweitert werde. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen im Leistungsrecht im Bereich der Betriebs- und Haushaltshilfe und der Wartezeit für Renten reichten bei Weitem nicht aus, um mittelfristig spürbare finanzielle Einsparungen im Bereich der LUV zu erreichen. Das Präsidium des DBV habe ausdrücklich gefordert, dass die Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung darauf auszurichten sei, dass die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des LSV-Trägers so kostengünstig und effizient wie möglich zeitgerecht erfüllt werden würden. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzes sei unrealistisch.

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) begrüßte, dass der Regierungsentwurf des LSVMG das System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) als eigenständigen Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung erhalte. Die soziale Absicherung der Landwirte müsse auch in Zukunft gewährleistet sein, was nur mittels einer eigenständigen LSV erreicht werden könne. Zudem begrüßte die Gewerkschaft ver.di, dass der Regierungsentwurf des LSVMG die regionale Struktur der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhalte. Dies sei eine große Chance zum Erhalt qualifizierter Arbeitsplätze im ländlichen Raum. Das Verfahren zur Aufstellung des Rahmenkonzeptes werfe Fragen zur Beteiligung der Gewerkschaften und der Personalvertretungen auf. Die in der Gesetzesvorlage enthaltene Regelung führe zu gravierenden Defiziten der Personalratsbeteiligung. Man sei für die Schaffung einer Hauptpersonalvertretung auf Spitzenverbandsebene. Die Gewerkschaft ver.di fordert, dass die Gemeinsame Personalvertretung im Rahmen des BPersVG beteiligt werde. Zudem bedürfe es keiner Regelungen zum Personalübergang von den Trägern auf den Spitzenverband im LSVMG. Die Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten, Aufwendungen zur sozialverträglichen Personalentwicklung, Tarif- und Besoldungserhöhungen, Aufwendungen, die bei der Umsetzung des LSVMG entstehen würden, bei der Begrenzung bzw. bei Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen sei sachgerecht. Die Schaffung eines Errichtungsausschusses erscheine obsolet. Die Regelung des § 143g zur Geschäftsführerbesoldung sei nicht ausreichend.

Die IG Bauen-Agrar-Umwelt kritisierte, dass der Gesetzentwurf nicht ihrem Vorschlag gefolgt sei, alle Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu einem Bundesträger zusammenzuschließen. Gleichwohl begrüße man die nun vorgesehene Aufgabenübertragung auf die neue Spitzenkörperschaft. Allerdings solle man darauf achten, dass der neue Aufgabenkatalog nicht sukzessive reduziert werde. Wenn dem Vorschlag nach einem Bundesträger nicht gefolgt werde, sei sicherzustellen, dass die neun LSV-Träger gleichberechtigt in der Vertreterversammlung des neuen Spitzenverbandes vertreten seien. Die IG Bauen begrüßt, dass man die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die geplante Abfindungsaktion für die Bezieher kleiner Unfall-

renten mit einbeziehe. Die Modernisierung der Organisationsstrukturen der LSV solle zeitnaher und intensiver vorangetrieben werden, indem die Stellung des neuen Spitzenverbandes erheblich gestärkt werde. Ein Schwachpunkt des Gesetzentwurfs sei, dass sich die Selbstverwaltung aus Vertretern der Selbstverwaltungsorgane der regionalen LSV-Träger zusammensetze. Die überregionalen Tarifvertragsparteien der Landwirtschaft seien direkt im Vorstand in Entscheidungsprozesse mit einzubinden.

Die Gartenbau Berufsgenossenschaft kritisierte, dass das LSVMG nicht die Unterschiede zwischen Gartenbau und Landwirtschaft berücksichtige. Aus Sicht des Sozialversicherungsträgers für den Gartenbau sei eine Änderung des LSVMG dringend erforderlich. Es seien besondere Regelungen für den Bereich Gartenbau einzufügen, insbesondere eine eigene Zuständigkeit für Prävention, eine eigenverantwortliche Öffentlichkeitsarbeit, keine verbindlichen Entscheidungen bei Zuständigkeitskonflikten, eine Modifizierung der Verwaltungskostenbudgetierung und kein doppelter Lastenausgleich. Die Gartenbau Berufsgenossenschaft hielt es für erforderlich, dass bei der Frage der Verlagerung der operativen Aufgaben, anstelle des vom LSVMG favorisierten verbandsorientierten Modells, das vom Zentralverband für Gartenbau entwickelte trägerorientierte Konzept eines Sozialversicherungsträgers „Deutsche Sozialversicherung für Gartenbau und Landwirtschaft“ auf Bundesebene umgesetzt werde, in dem die Säulen Gartenbau und Landwirtschaft gleichberechtigt nebeneinander stehen würden.

Der Zentralverband Gartenbau e. V. (ZGV) äußerte die Befürchtung, dass die Belastungen der Unternehmen für den gärtnerischen Berufsstand überproportional stiegen, gleichzeitig aber die strukturellen Besonderheiten des Gartenbaus in nicht mehr ausreichender Weise Eingang in die laufende Arbeit fänden. Der vorliegende Gesetzentwurf lege eine Zusammensetzung der Organe der Selbstverwaltung, des neu zu gründenden Spitzenverbandes, in allen Bereichen fest. Auf Ebene des Spitzenverbandes werde die Repräsentation in den Gremien aber weiterhin nach der Zahl der Träger vorgenommen, so dass der einzige bundesweite Träger Gartenbau, auch im Bereich der Unfallversicherung, im Verhältnis zu seinen Versichertenzahlen erheblich unterrepräsentiert sei. Die Aushöhlung der Rechte der Selbstverwaltung sei ebenfalls problematisch. Die Aushöhlung habe Nachteile für die Unternehmen im Bereich Gartenbau, da deren besonderen Belange nicht mehr ausreichend berücksichtigt würden. Sollte am derzeitigen Gesetzentwurf festgehalten werden, habe man einige Mindestanforderungen. Die Gartenbau-Unfallversicherung sei aus dem innerlandwirtschaftlichen Solidaritätsausgleich herauszunehmen. Zudem dürfe eine Übertragung von Aufgaben an den neuen Spitzenverband dann erfolgen, wenn dieser nachgewiesenermaßen wirtschaftlicher sei. Weiterhin sei die Arbeitgeberseite des Gartenbaus, entsprechend der Versichertenzahl für den Gartenbau, in den Gremien des neu zu gründenden Spitzenverbandes für den Bereich der Unfallversicherung sofort angemessen zu berücksichtigen. Wesentliche Kernelemente der Arbeit der Unfallversicherung, wie Festlegung der Gefahrenklassen oder Erstellung der Unfallverhütungsvorschriften, müsse man bei der Selbstverwaltung für den Gartenbau belassen. Bei der Verlagerung von Aufgaben von der Sozialversicherung für den Gartenbau auf den neuen Spitzenverband sei zu gewährleisten, dass bei den Trägern tatsächlich eine Kostenentlastung im Verwaltungsbereich möglich sei.

Der Sachverständige Dr. Peter Mehl wieß darauf hin, dass sich die Stellungnahme auf die Teile der LSVMG konzentriere, die den Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (LUV) betreffe. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wie Änderungen im Leistungsrecht oder Einführung eines Lastenausgleichs, würden sachgerecht und geeignet erscheinen, um die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen. Der Lastenausgleich führe zu einer solidarischen Verteilung von Rentenlasten aus der Vergangenheit, stelle allerdings gegenüber einer bundesweiten Solidargemeinschaft nur eine second best Lösung dar. Bei der positiven Gesamtbewertung des Gesetzentwurfs sei allerdings eine Einschränkung zu machen. Es sei zu bezweifeln, dass die im Gesetzentwurf vorausgesagte Entlastung in einer Größenordnung bis rund 140 Mio. Euro im Jahr 2011 tatsächlich erreicht werden könne. Wenn im Mittelpunkt der politischen Entscheidungsfindung tatsächlich die Zielsetzung stehe, Spielräume zu schaffen, damit die Beiträge ab 2011, trotz eines auf 100 Mio. Euro erhöhten Bundeszuschusses zur LUV, entweder konstant gehalten oder gesenkt werden könnten, müsse versucht werden, das Ausgabenvolumen durch weitere nachhaltige Einschnitte in der LUV abzusenken. Weiterhin könnten mit der Abfindungsaktion nicht 100 Mio. Euro, sondern nur ca. 78 Mio. Euro an Unfallrenten abgelöst werden.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass sich die Ziele der Bundesregierung, den Bundeseinfluss auf die Träger der LSV zu stärken und ihre Verwaltungsausgaben bis zum Jahr 2014 um 20 Prozent zu senken, mit den vorgeschlagenen Regelungen nicht erreichen ließen. Die Schaffung eines Spitzenverbandes sei im Grundsatz zu begrüßen, bewirke alleine jedoch noch keine Steigerung der Effizienz. Die Fusion der Spitzenverbände bilde lediglich den Status quo rechtlich nach und leiste für sich genommen noch keinen Beitrag zur Rentensenkung. Der umfassende Katalog der Verbandsaufgaben nach Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs erweise sich in einzelnen Punkten nicht als Stärkung des neuen Spitzenverbandes, sondern gebe vielmehr die bestehenden Regelungen wieder. Der Bundeseinfluss werde so weder durch die Fusion der Spitzenverbände noch durch deren zentrale Aufgabenwahrnehmung nachhaltig gestärkt. Der Gesetzentwurf werde weder dem Ziel einer effizienten und zukunftsfesten Struktur der LSV noch dem erheblichen finanziellen Engagement des Bundes gerecht. Man halte daher an der Empfehlung aus dem Bericht vom 30. Juli 2007 (Drucksache 16/6147) fest, eine Verwaltungsgemeinschaft aus drei Bundesträgern für die LSV zu schaffen.

Die Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) hatte grundsätzlich Verständnis dafür, dass die Bundesregierung eine ständige Anpassung der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung an den Strukturwandel in der Landwirtschaft für erforderlich halte, da die Versichertenzahlen in allen Zweigen der LSV weiter zurückgingen. Man sei allerdings nur bereit weitere Reformmaßnahmen mitzutragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt würden: eine Beibehaltung der regionalen Trägerstruktur und keine Errichtung einer Bundesanstalt, dem Vorrang des Prinzips der Selbstverwaltung vor staatlicher Einflussnahme, eine Versichertenorientierung, weitere Modernisierung der Verwaltungsstrukturen, aber Zentralisierung nur bei dezentraler Auf-

gabenerledigung und sozialverträgliche Lösungen für das Personal. Die GdS begrüßte, dass die Bundesregierung nicht den Vorschlag des Bundesrechnungshofs (Drucksache 16/6147) gefolgt sei. Der vorgesehene Aufgabenkatalog für den neuen Spitzenverband müsse deutlich reduziert werden. Nicht akzeptabel sei die Vorgabe, dass die Verwaltungs- und Verfahrenskosten der LSV-Träger bis zum Jahr 2014 um 20 Prozent gegenüber dem Stand in 2004 vermindert werden sollten. Diese Vorgabe sei völlig unrealistisch. Es müsse eine erhebliche Abmilderung der Budgetierungsvorschriften erfolgen.

Der Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BLB) machte darauf aufmerksam, dass durch die geplante Zuschussminderung des Bundes ab dem Jahr 2010 auf 100 Mio. Euro die Gefahr bestehe, dass trotz Abfindungsaktionen die Beiträge angehoben werden müssten. Der Lastenausgleich sei für die gesamte Deutsche Landwirtschaftliche Sozialversicherung sehr wichtig. Gerade im Süd- und Südwestdeutschen Raum habe man es in den letzten Jahren durch die kleinen Strukturen und den sehr stark anhaltenden Strukturwandel in diesen Regionen, mit erheblichen Steigerungen – besonders in der Unfallversicherung – der Beitragsbelastungen zu tun gehabt. Deshalb müsse der Lastenausgleich kommen. Man würde es begrüßen, wenn man es erreichen könne, dass die Altenteiler in Zukunft aus dem Leistungsbereich der Berufsgenossenschaften herauskämen. Der BLB wies daraufhin, dass die geforderte 20-prozentige Reduzierung der Verwaltungskosten bis zum Jahr 2014 nicht erreichbar sei und zudem die erheblichen Anstrengungen der Landwirtschaftlichen Krankenkassen aus den letzten Jahren negiere.

Der Sachverständige Johannes Nattermann hielt fest, dass die langfristige Stabilität der Unfallversicherung bei der Abfindung nicht so hoch sei wie bei einer Kapitalisierung. Die 100 Mio. Euro Ablösung an Unfallrenten könne man mit der Abfindungsaktion nicht erreichen. Es sei fraglich, ob man überhaupt die 78 Mio. Euro erreiche. Bei der Kapitaldeckung sei es eine andere Sache.

IV.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6520 in seiner 66. Sitzung am 7. November 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktionen der CDU/CSU** und **SPD** wiesen darauf hin, dass mit diesem Gesetz eine organisatorische Fortentwicklung und eine dauerhafte Stabilisierung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung erreicht werde. Es sei sehr zu begrüßen, dass im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung die gesetzlichen Grundlagen für eine gesonderte Abfindung von Kleinrenten und die Einführung eines Lastenausgleichs zwischen den landwirtschftlichen Berufsgenossenschaften geschaffen werde. Durch die einheitliche Spitzenkörperschaft und die Bündelung von Aufgaben werde es zu Effizienzsteigerungen und Einsparungen bei den Verwaltungs- und Verfahrenskosten kommen. Damit erreiche man Beitragsstabilität und in längeren Fristen gesehen auch die Möglichkeit von Beitragssenkungen. Daneben gebe es zahlreiche Maßnahmen im Leistungsrecht. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung werde damit langfristig gesichert. Im Gesetzgebungsverfahren seien zahlreiche Wünsche aus dem Berufsstand und Vorschläge der Länder durch den umfangreichen Änderungsantrag aufgegriffen worden. Der Gesetzentwurf sei ein sehr guter Kompromiss für alle Beteiligten.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte, dass die Reform der landwirtschaftlichen Unfallkassen am Ziel vorbei gehe. Mit dieser Reform werde nichts erreicht, weder eine Kapitaldeckung noch Bürokratieabbau.

Die **Fraktion DIE LINKE.** hielt fest, dass das Ziel dieses Antrags, die Einsparung von 100 Mio. Euro an Zuschuss, klar sei. Die Einsparungshoffnungen würden durch den Spitzenverband konterkariert, denn dieser werde nicht zu Einsparungen, sondern zu zusätzlichen Belastungen führen. Bei der Frage, ob die Risiken in dem Bereich angemessen und solidarisch absichert würden, habe man Zweifel. Insoweit lehne man den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte klar, dass man einen Bundesträger hätte einrichten müssen. Dies wäre eine echte Organisationsvereinfachung gewesen. Der zweite Aspekt sei die Benachteiligung des Garten- und Landschaftsbaus, die für den Agrarbereich mit zahlen müssten. Der Garten- und Landschaftsbau sei viel eher der Bauindustrie verwandt und habe mit dem Agrarbereich nicht mehr sonderlich viel zu tun. Diese Branche werde auch an dieser Stelle teilweise mit zum Zahlmeister gemacht. Auch wenn andere Punkte vorhanden seien, den man zustimme, werde man den Gesetzentwurf insgesamt ablehnen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/6520 verwiesen. Hinsichtlich des vom Ausschuss für Arbeit und Soziales geänderten Gesetzentwurfs ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung unter Nummer 4.

Zu Artikel 1 Nr. 2, § 4a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 2, § 4b

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung handelt es sich vorrangig um eine genossenschaftlich organisierte Selbsthilfe der Unternehmer. Dies rechtfertigt besondere Regelungen, die keine Auswirkungen auf die anderen Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung entfalten.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sind Personen pflichtversichert, die „wie nach Absatz 1 Nr. 1 Versicherte“, d. h. wie Beschäftigte, tätig werden. Der Versicherungsschutz hat gegenüber Absatz 1 grundsätzlich subsidiären Charakter.

Nach allgemeiner Auffassung hat die Regelung keine „Auffangfunktion“ mit dem Ziel einer allgemeinen Volksver-

sicherung; sie dient auch nicht dazu, in Einzelfällen Versicherungsschutz aus Billigkeitserwägungen zu schaffen. Die Versicherten werden vielmehr aus sozialpolitischen und rechtssystematischen Gründen den eigentlich Beschäftigten gleichgestellt; das fremdnützige arbeitnehmerähnliche Handeln rechtfertigt die Haftung des Unternehmers.

Bloße Gefälligkeiten sind zwar nach der Rechtsprechung unversichert. Dieses Abgrenzungsmerkmal bereitet aber insbesondere in Familienbetrieben, wie sie typischerweise in der Landwirtschaft vorzufinden sind, Probleme. Eine Unterscheidung zwischen einer Arbeit von wirtschaftlichem Wert im Rechtssinn und einer Gefälligkeitsleistung ist nach objektiven Kriterien schwierig. Dies auch deshalb, weil es aufgrund der vielschichtigen Sachverhalte keine allgemein gültigen Anhaltspunkte gibt, wann Gefälligkeit und Hilfsbereitschaft deutlich im Vordergrund stehen, die Tätigkeit also nicht von jener Art ist, wie sie typischerweise von Arbeitnehmern ausgeübt wird.

Bei einer gerade in landwirtschaftlichen Familienbetrieben sehr häufig vorkommenden Fallgestaltung ist eine Typisierung jedoch möglich. Mit dem Bezug einer Rente wegen Alters scheiden Personen üblicherweise aus dem Erwerbsleben aus. Dies ist auch grundsätzlich in der Landwirtschaft der Fall, zumal bei landwirtschaftlichen Unternehmern wegen der Hofabgabeverpflichtung als Leistungsvoraussetzung der Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte regelmäßig mit der Einstellung der beruflichen Tätigkeit verbunden ist. Die Hofabgabeverpflichtung bezieht sich allerdings nur auf die Unternehmerstellung, sie hindert die Altenteiler nicht daran, innerhalb der Familie weiterhin im Betrieb betriebsdienliche Tätigkeiten zu verrichten. Dies geschieht allerdings nicht in der Art eines Arbeitsverhältnisses, sondern aus Gefälligkeit und Hilfsbereitschaft. Sie werden damit nicht wie Beschäftigte tätig. Wer in einer solchen Weise tätig wird, bedarf unter Berücksichtigung der Besonderheiten in der Landwirtschaft nicht des Schutzes der gesetzlichen Unfallversicherung.

Durch die Versicherungsfreiheit der in dieser Weise im Unternehmen tätigen Altenteiler kommt das Haftungsprivileg des § 104 nicht zum Tragen. Mit dieser Regelung wird in der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich die Haftung des Unternehmers oder der anderen Arbeitnehmer für Personenschäden durch die Leistungspflicht der gesetzlichen Unfallversicherung ersetzt. An die Stelle der unter Umständen schwer nachweisbaren und durchsetzbaren Eintrittspflicht des Unternehmers nach zivilem Schadensersatzrecht treten die Leistungen des Unfallversicherungsträgers. Bei Leistungen aus Gefälligkeit oder Hilfsbereitschaft innerhalb der Familie erscheint diese Ablösung der Unternehmerhaftung nicht notwendig, weil kein fremdnütziges, arbeitnehmerähnliches Handeln vorliegt. Auch das so genannte Friedensargument – es sollen gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermieden werden – hat für diesen Personenkreis nicht die Bedeutung, wie bei Beschäftigten. Vermehrte zivilrechtliche Auseinandersetzungen innerhalb der Familie sind durch die Änderung nicht zu erwarten, weil hierfür – anders als beim Eintreten der gesetzlichen Unfallversicherung – der Unfall vom Unternehmer verschuldet sein muss, damit er schadensersatzpflichtig gemacht werden kann. Dies gilt nicht nur für unmittelbar vom Verletzten gegen den Unternehmer geltend gemachte Ansprüche, sondern auch für solche etwa einer Krankenkasse.

Mit der Regelung wird auch ein Vorschlag des Berufsstandes aufgegriffen, der insoweit dringenden Handlungsbedarf sieht. Damit soll zum einen die Abgrenzung des Versicherungsschutzes vereinfacht werden. Zum anderen soll nach einer erfolgreichen, mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundenen Abfindung von Bestandsrenten insbesondere älterer Rentenempfänger vermieden werden, dass erneut ein Bestand derartiger Renten aufgebaut werden kann.

Von der Regelung unberührt bleibt der Versicherungsschutz für Tätigkeiten nach anderen Vorschriften des § 2 (z. B. als selbständiger Landwirt oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses).

Zu Artikel 1 Nr. 2a

Folgeänderung zur Einführung einer gesetzlichen Definition für die Beurteilung des nicht gewerbsmäßigen Betreibens einer Imkerei (Änderung des § 4 Abs. 2). Den Unternehmern sowie ihren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartnern, die künftig als nicht gewerbsmäßige Imker von der Versicherungspflicht frei sind, wird die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung eingeräumt. Die Beiträge sind nach § 150 von den Imkern zu tragen; die Einzelheiten der Berechnungsgrundlagen legen die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in der Satzung fest.

Zu Artikel 1 Nr. 7, § 80a Abs. 1

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung handelt es sich vorrangig um eine genossenschaftlich organisierte Selbsthilfe der Unternehmer. Dies rechtfertigt besondere Regelungen, die keine Auswirkungen auf die anderen Bereiche der gesetzlichen Unfallversicherung entfalten.

Bei Verletzungen, die eine MdE von unter 30 v. H. nach sich ziehen, ist bei dem Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer, ihrer Ehegatten oder Lebenspartner und der mitarbeitenden Familienangehörigen regelmäßig davon auszugehen, dass kein Erwerbsschaden durch die Verletzungsfolgen eintritt. Daher werden bei niedrigen Erwerbsminderungsstufen (MdE 20 Prozent und 25 Prozent) in der Regel ausschließlich immaterielle Schäden ausgeglichen. Die Verletztenrente hat in diesen Fällen eine dem Schmerzensgeld vergleichbare Funktion. Bei Unternehmern und deren Ehegatten oder Lebenspartnern sowie bei den im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen liegt dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung – anders als bei den versicherten Arbeitnehmern – aber keine Ablösung der Unternehmerhaftung zugrunde. Vielmehr handelt es sich um eine genossenschaftlich organisierte Selbsthilfe, die es nicht geboten sein lässt, im gleichen Umfang wie bei Arbeitnehmern auch immaterielle Schäden abzugelten.

Deshalb soll künftig der Rentenanspruch für Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 vom Hundert einsetzen. Eine Änderung für die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versicherten Arbeitnehmer ist dagegen nicht vorgesehen. Es

handelt sich dabei um eine bedarfsgerechte Ausformung des geltenden Rechts für pflichtversicherte Unternehmer, die es in keinem anderen Bereich gibt. Mit dieser Änderung wird zudem ein Vorschlag des Berufsstandes aufgegriffen, um die Aufwendungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu reduzieren und die Beitragszahler finanziell zu entlasten.

Die Ansprüche der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 versicherten Arbeitnehmer sowie der wie Arbeitnehmer tätig werdenden Personen bleiben davon unberührt, für sie entsteht wie bisher der Rentenanspruch bereits ab einer MdE von wenigstens 20 v. H.

Zu Artikel 1 Nr. 7, § 80a Abs. 2

Es handelt sich um eine unveränderte Regelung aus dem Regierungsentwurf.

Zu Artikel 1 Nr. 7a

Durch die Neufassung von § 114 Abs. 1 Nr. 2 wird die Eigenständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, zugleich aber auch deren Zugehörigkeit zu den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften betont.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

Der Vorstand des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung besteht aus neun Mitgliedern, wobei nach Absatz 3 Satz 3 jede Verwaltungsgemeinschaft im Vorstand vertreten sein soll. In Angelegenheiten der Kranken- und Alterssicherung besteht der Vorstand hingegen faktisch nur aus sechs Personen, so dass nicht alle Verwaltungsgemeinschaften vertreten sein können. Es müssen daher Vorkehrungen getroffen werden, dass die Belange der Verwaltungsgemeinschaften, die nicht selbst vertreten sind, bei Vorstandsentscheidungen angemessen berücksichtigt werden. In welcher Weise oder durch welche Verfahren dies gewährleistet wird, obliegt näherer Bestimmung durch die Satzung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Spitzenverband durch Beschlüsse der Selbstverwaltung gemäß § 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII bleibt hiervon unberührt. Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch künftig ein unmittelbarer Kontakt zwischen landesunmittelbaren Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und ihrer Aufsichtsbehörde möglich sein soll. Damit wird einem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd

Die bisher in Nummer 16 enthaltene Aufgabenzuweisung ist durch Absatz 2 Nr. 7 (neu) entbehrlich. Stattdessen wird an dieser Stelle geregelt, dass der Spitzenverband durch Grundsätze zur Beurteilung der Erforderlichkeit eine einheitliche Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe sicherstellen soll. In allen drei Zweigen der landwirtschaftlichen Sozialversicherung kommt die Gewährung von Betriebs- und Haushaltshilfe nur in Betracht, wenn die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens oder zur Weiterführung des Haushalts erforderlich ist. Im Interesse einer wirtschaftlichen Leistungserbringung ist es unumgänglich, die Beurteilung der Erforderlichkeit als entscheidende Anspruchsvoraussetzung nach einheitlichen Grundsätzen vorzunehmen. Die Aufgabe des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, eine einheitliche Rechtsanwendung durch Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen sicherzustellen (§ 143e Abs. 1 Nr. 3), reicht hierfür nicht aus. Vielmehr ist es geboten, über grundsätzliche Rechtsfragen hinaus die Leistungserbringung zu standardisieren. Um die Erforderlichkeit nach einheitlichen Kriterien beurteilen zu können, ist es unumgänglich den Sachverhalt ebenfalls nach einheitlichen Vorgaben aufzuklären. Bestandteil der Grundsätze muss daher auch ein einheitlicher Antragsvordruck sein.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Spitzenverband durch Beschlüsse der Selbstverwaltung gemäß § 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII-E bleibt hiervon unberührt. Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

Die maßgebliche Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, legt für die Bundesrepublik Deutschland in Anhang 4, Buchstabe E., die einzelnen Verbindungsstellen der jeweiligen Zweige der sozialen Sicherheit verbindlich fest. Diese Vorschrift bestimmt im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen als Verbindungsstelle für die Altersicherung der Landwirte, und zwar aufgrund der in diesem Bereich bestehenden Besonderheiten. Die Bestimmungen des europäischen Koordinierungsrechts können nicht einseitig durch Änderungen im nationalen Recht geändert werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc und ddd

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Nummern 7 und 8.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee Nr. 7

Die im Entwurf in Absatz 1 Nr. 16 enthaltene Aufgabenzuweisung, Zuständigkeitskonflikte zu entscheiden, entspricht dem geltenden Recht. Sie soll aber im Hinblick auf die künftige Aufgabenverteilung zwischen Spitzenverband und den Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung praxisgerecht umgestaltet werden. Hierzu wird dem Verband die Befugnis eingeräumt, Abgrenzungskriterien für die sich vor allem zwischen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Gartenbau und den übrigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ergebenden Zuständigkeitsfragen aufzustellen. Auf dieser Grundlage dürften in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle Zuständigkeitskonflikte vermeidbar sein. Nur wenn auch auf der Basis dieser Abgrenzungskriterien keine Einigung möglich ist, soll der Verband durch Abgabe einer Empfehlung schlichtend eingreifen. Durch die Verbandsaufgabe, eine Empfehlung abzugeben, wird überdies klargestellt, dass der Verband Zuständigkeitskonflikte nicht abschließend entscheiden kann. Dies ist trotz einer entsprechenden Formulierung auch im geltenden Recht nicht der Fall, weil den betroffenen Trägern auch durch eine Entscheidung des Verbandes der Rechtsweg nicht abgeschnitten werden kann. Damit wird auch ein Anliegen des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe eee Nr. 8

Wie Prüfungsergebnisse des Bundesrechnungshofes gezeigt haben, wenden die einzelnen Träger die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zum Einzug von Forderungen sehr unterschiedlich und teilweise nur unzureichend an. Statistische Auswertungen der Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung belegen dies. Das im Falle von Vollstreckungen anzuwendende Landesrecht sowie das Bestreben, Aufgaben nur dann beim Spitzenverband zu konzentrieren, wenn dies zu deren wirtschaftlicherer Erfüllung beiträgt, lassen es derzeit sachgerecht erscheinen, den Forderungseinzug weiterhin als Aufgabe bei den einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu belassen. Die sehr positiven Erfahrungen mit den verbindlichen Vorgaben zum Beitragseinzug in der Alterssicherung der Landwirte (§ 70 Abs. 1a ALG) sollen aber auch für die übrigen Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch einen bereichsübergreifenden Erlass von verbindlichen Vorgaben nutzbar gemacht werden.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa

Die Streichung dient der Rechtsklarheit hinsichtlich der gesetzlich übertragenen Aufgaben. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Spitzenverband durch Beschlüsse der Selbstverwaltung gemäß § 143e Abs. 6 Satz 6 SGB VII-E bleibt hiervon unberührt. Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb

Klarstellung, dass sich die Richtlinien nicht auf die Ermittlung des Arbeitswertes nach § 182 Abs. 7 SGB VII beziehen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

Mit der Neufassung der Nummer 4 wird die Aufgabenbeschreibung des Verbandes in Bezug auf die Koordinierung der Unfallverhütungstätigkeit für den gesamten land- und forstwirtschaftlichen Bereich präzisiert und erweitert.

Der Spitzenverband soll z. B. auf Basis entsprechender Datenerhebungen und Durchführung von Vergleichen Vorschläge unterbreiten, wie die Unfallverhütungstätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften einheitlicher und am besten Verfahren orientiert optimiert werden kann. Dadurch wird erreicht, dass die Unfallverhütungstätigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften effektiver und bei gleicher Leistungsfähigkeit ggf. kostengünstiger gestaltet wird.

Die Entscheidung über die Festlegung der jeweiligen konkreten Präventionsschwerpunkte sowie die Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Prävention liegt weiterhin in den Händen der einzelnen Berufsgenossenschaft. Allerdings wird die Aufsichtsbehörde – auch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 71d SGB IV – die Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu prüfen haben.

Darüber hinaus ist es Ziel der Vorschrift, einheitliche Sicherheitsstandards für die gesamte Branche Landwirtschaft zu setzen. Daher wird klargestellt, dass spezielle Regelungen, die ausschließlich in Gartenbau-Betrieben anzuwenden sind, hiervon ausgenommen sind. Hier verbleibt es bei der Zuständigkeit der Gartenbau-Berufsgenossenschaft.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee

Die Übertragung weiterer Grundsatz- und Querschnittsaufgaben auf den Spitzenverband über den gesetzlichen Katalog hinaus soll durch die Änderung wie in § 138 Abs. 2 SGB VI i. V. m. § 64 Abs. 4 SGB IV an das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit geknüpft werden. Damit wird eine ausreichende Akzeptanz für denkbare weitere Aufgabenzentralisierungen sichergestellt. Mit der Änderung wird auch ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

Die Änderung der Mitgliederzahl der Gemeinsamen Personalvertretung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verwaltungsgemeinschaften von je drei selbständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gebildet werden.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a bis c

Seit dem Jahr 1980 wird bei der Verteilung der den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften gewährten Bundeszuschüsse ein Ausgleich zwischen stärker und weniger stark belasteten Berufsgenossenschaften vorgenommen (so genannter 79er Schlüssel). Kriterium für die Ertragskraft der einzelnen Berufsgenossenschaften ist dabei die Summe der „beitragsbelastbaren Ertragswerte“ ihrer Mitglieder. Zur Ermittlung dieser Rechengröße wurde in Abstimmung mit dem seinerzeitigen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kriterien festgelegt, die seither im Konsens mit allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Anwendung finden. Die Anpassung der Werte erfolgt im Abstand von drei Jahren, zuletzt wurde im Jahr 2006 eine Aktualisierung vorgenommen, die erstmals bei der Verteilung der Bundeszuschüsse für das Jahr 2007 zum Tragen kam.

Der im Regierungsentwurf des LSVMG vorgesehene Lastenausgleich soll ab dem Jahr 2010 an die Stelle dieses besonderen Verteilungsverfahrens der Bundeszuschüsse treten. Allerdings soll die Ertragskraft der Berufsgenossenschaften unverändert an den bisher maßgebenden Werten gemessen werden. Ein Abstellen auf tatsächliche Beitragsmaßstäbe ist nicht vorgesehen, weil es einen für alle Berufsgenossenschaften einheitlichen und damit vergleichbaren Beitragsmaßstab nicht geben kann und auch nicht geben soll. Hingegen erscheint nach den Diskussionen seit der Vorlage des Gesetzentwurfs ein Konsens aller Beteiligten denkbar, weiterhin die bisher gültigen Kriterien beizubehalten. Mit der Definition in § 184b Abs. 4 wurden sie allerdings nicht dem bisherigen Verfahren entsprechend abgebildet. Mit der Änderung werden die notwendigen Korrekturen vorgenommen, um diesem Ziel Rechnung zu tragen. Um alle Zweifel an der Übernahme des bisherigen Verfahrens auszuräumen, werden überdies im Rahmen des Übergangsrechts für die erste Anwendung die Werte auch zahlenmäßig festgelegt (vgl. Änderung zu § 221 Abs. 6). Dabei handelt es sich um die 2006 ermittelten Werte, die nach dem bisherigen Verfahren bis einschließlich 2009 anzuwenden sind. Bei dem ersten im Jahr 2010 durchzuführenden Lastenausgleich ist dies das Ausgleichsjahr, so dass nach den gesetzlichen Kriterien in § 184b Abs. 4 erstmals zum Stichtag 1. Juli 2010 eine Aktualisierung der Werte vorzunehmen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Abs. 2

Ausgaben für die Ausbildung sind gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisch gewünscht; aus diesem Grund sollen sie bei der Reduzierung der Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben. Da diese Kosten nur schwer zu erfassen sind, sollen die Aufsichtsbehörden nähere Bestimmungen treffen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist. Weiterbildungskosten sollen nur unberücksichtigt bleiben, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen. Wegen der hier geforderten Kausalität muss der Träger gegenüber der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise einen Nachweis erbringen. Durch die Herausnahme der Versorgungsaufwendungen wird sichergestellt, dass Personalabbau durch Pensionierungen von Beamten oder Dienstordnungsangestellten als Mittel der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht zu einer Verzerrung gegenüber einem Ausscheiden von Tarifbeschäftigten führt. Der Begriff der Versorgungsaufwendungen ist in den Vorschriften zum Rechnungswesen der Sozialversicherung eindeutig bestimmt, so dass hier Abgrenzungsprobleme nicht auftreten.

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Abs. 3

Die Vorschrift zur Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren sieht keine auf die einzelnen Kalenderjahre bezogenen Abbauschritte vor. Damit würde die Flexibilität der einzelnen Berufsgenossenschaften angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten unnötig eingeschränkt. Sanktionen für eine in einzelnen Jahren nicht oder noch nicht erzielte Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten können daher nicht vorgesehen werden. Andererseits darf aber das Ziel des Einsparvolumens nicht aus den Augen verloren werden. Dies zu überwachen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Ein Ansatzpunkt für konkrete Vorgaben, wenn Gefahr besteht, dass das Ziel nicht erreicht wird, ist die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, die ganz oder teilweise versagt oder mit Maßgaben versehen werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind von derartigen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Auf diese Weise wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, gegenüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf Rechenschaft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Verwaltungskosten abzulegen.

Klargestellt wird ferner, dass die übrigen Rechte der Aufsichtsbehörden nach § 87 ff. SGB IV hiervon unberührt bleiben. Auch außerhalb des hier beschriebenen Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise tätig werden, um eine absehbare oder bereits eingetretene Rechtsverletzung zu beseitigen oder zu verhindern. Im Zweifel kann es dazu auch erforderlich sein, die Selbstverwaltungsgremien auf ihre Haftung hinzuweisen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Nicht nur die Ausgaben für Pensionsrückstellungen, sondern die Versorgungsaufwendungen insgesamt sollen bei den Verwaltungsausgaben im Basis- und im Zieljahr unberücksichtigt bleiben. Damit wird sichergestellt, dass Personalabbau durch Pensionierungen von Beamten oder Dienstordnungsangestellten als Mittel der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht zu einer Verzerrung gegenüber einem Ausscheiden von Tarifbeschäftigten führt. Der Begriff der Versorgungsaufwendungen ist in den Vorschriften zum Rechnungswesen der Sozialversicherung eindeutig bestimmt, so dass hier Abgrenzungsprobleme nicht auftreten.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Besondere Umstände bei einzelnen Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung können es erforderlich machen, Abweichungen von der Obergrenze für die Verwaltungsausgaben nach § 221 Abs. 3 zuzulassen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Aufsichtsbehörde. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass diese Entscheidung im Rahmen des Verfahrens nach § 71d SGB IV getroffen wird, weil hier ohnehin der Haushalt einschließlich des Stellenplanes zu genehmigen ist. Da im Vorfeld der Genehmigung auch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beteiligt ist, ist es von dieser Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Auf diese Weise wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, gegenüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf Rechenschaft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Verwaltungskosten abzulegen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Abs. 5

Neben der Überwachung der Einhaltung der Verwaltungskostenobergrenze durch die Aufsichtsbehörde soll als weiteres Kontrollinstrument auch den Mitgliedern gegenüber offen gelegt werden, wie sich die Verwaltungskosten der

Berufsgenossenschaft entwickelt haben und ob die gesetzliche Begrenzung eingehalten wurde. Daran haben die Mitglieder ein besonderes Interesse, weil sie diese Kosten finanzieren müssen. Die Einhaltung dieser Publikationspflicht ist ihrerseits von der Aufsichtsbehörde zu überwachen.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Abs. 6

Folgeänderung zur Änderung von § 184b Abs. 4.

Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Abs. 7

Der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag („angemessene Beitragsbelastung und innerlandwirtschaftliche Solidarität“) wird auch erfüllt, wenn eine Umstellung des Verfahrens vom 79er Schlüssel auf eine Lastenverteilung in mehreren Schritten erfolgt. Dies auch deshalb, weil eine umfassende Herstellung von innerlandwirtschaftlicher Solidarität durch Schaffung eines Bundesträgers im Entwurf des LSVMG ohnehin nicht vorgesehen ist.

Eine solche stufenweise Umstellung soll in folgender Weise geschehen:

Es verbleibt bei der Dauerregelung in § 184c SGB VII, nach der jede LBG das Zweifache ihrer Neurenten selbst trägt. Für eine Übergangszeit von vier Jahren wird aber vorgesehen, dass abweichend davon in den Jahren 2010 und 2011 das Dreifache der Neurenten zu tragen ist und in den Jahren 2012 und 2013 dieser Wert auf das Zweieinhalbfache abgesenkt wird.

Damit wird – anders als im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen – eine Verdoppelung des Umverteilungsvolumens erst im Jahr 2014 (und nicht schon 2010) erreicht. In diesem Jahr ist auch der Abbau der Verwaltungskosten vollzogen, so dass die Gefahr einer Beitragserhöhung infolge einer Ausgleichspflicht im Lastenverteilungsverfahren als äußerst gering anzusehen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung sollen Zweifel ausgeräumt werden, ob auch die nach dem Einigungsvertrag den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugeteilten Renten in die Vorschrift zur Gewährung der besonderen Abfindungen einbezogen sind. Durch das Abstellen auf die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften für die Zahlung dieser Renten wird diese Einbeziehung sichergestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Gewährung von Abfindungen für Bestandsrenten mit finanzieller Unterstützung des Bundes zielt darauf ab, die Bestandsrenten als einen jährlich wiederkehrenden Ausgabenblock nachhaltig zu verringern. Diese Maßnahme stellt ein Kernstück dieses Gesetzes dar. Deshalb soll für die Dauer dieser besonderen Abfindungsmaßnahme die Anwendung des geltenden Abfindungsrechts ausgesetzt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Nach Stellungnahmen zum Gesetzentwurf ist es angezeigt klarzustellen, dass sich die Aufforderung zur Weiterentwicklung der Berechnungsgrundlagen aus Anlass struktureller Änderungen in den landwirtschaftlichen Betrieben nicht an die Gartenbau-Berufsgenossenschaft richtet.

Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass spätestens ab dem Umlagejahr 2010 bei allen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften risikogerechte Beiträge zu erheben sind.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Folgeänderung zur Änderung von Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 3). Durch die Anfügung wird sichergestellt, dass der neue Spitzenverband künftig die Verbindungsstellenfunktion für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte ausübt, wie dies bereits nach gegenwärtiger Rechtslage durch den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen geschieht.

Zu Artikel 3 Nr. 3a

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 1 Nr. 9 (§ 143e Abs. 2 Nr. 8 SGB VII). Da der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zukünftig nicht nur für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte verbindliche Vorgaben zum Beitragseinzug, insbesondere zum Verfahren der Beitragserhebung und zur Beitragsüberwachung, erlassen kann, ist für den Bereich der Alterssicherung der Landwirte spezialgesetzlich zu regeln, dass auch weiterhin verbindliche Vorgaben zur Weiterleitung der Beiträge an den Spitzenverband zu erlassen sind. Dies entspricht der gegenwärtigen Rechtslage.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b Abs. 2

Ausgaben für die Ausbildung sind gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisch gewünscht; aus diesem Grund sollen sie bei der Reduzierung der Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben. Da diese Kosten nur schwer zu erfassen sind, sollen die Aufsichtsbehörden nähere Bestimmungen treffen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist. Weiterbildungskosten sollen nur unberücksichtigt bleiben, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen. Wegen der hier geforderten Kausalität muss der Träger gegenüber der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise einen Nachweis erbringen. Durch die Herausnahme der Versorgungsaufwendungen wird sichergestellt, dass Personalabbau durch Pensionierungen von Beamten oder Dienstordnungsangestellten als Mittel der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht zu einer Verzerrung gegenüber einem Ausscheiden von Tarifbeschäftigten führt. Der Begriff der Versorgungsaufwendungen ist in den Vorschriften zum Rechnungswesen der Sozialversicherung eindeutig bestimmt, so dass hier Abgrenzungsprobleme nicht auftreten.

Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe b Abs. 3

Die Vorschrift zur Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren sieht keine auf die einzelnen Kalenderjahre

bezogenen Abbauschritte vor. Damit würde die Flexibilität der einzelnen landwirtschaftlichen Alterskassen angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten unnötig eingeschränkt. Sanktionen für eine in einzelnen Jahren nicht oder noch nicht erzielte Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten können daher nicht vorgesehen werden. Andererseits darf aber das Ziel des Einsparvolumens nicht aus den Augen verloren werden. Dies zu überwachen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Ein Ansatzpunkt für konkrete Vorgaben, wenn Gefahr besteht, dass das Ziel nicht erreicht wird, ist die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, die ganz oder teilweise versagt oder mit Maßgaben versehen werden kann. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sind von derartigen Entscheidung der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Auf diese Weise wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, gegenüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf Rechenschaft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Verwaltungskosten abzulegen.

Klargestellt wird ferner, dass die übrigen Rechte der Aufsichtsbehörden nach § 87 ff. SGB IV hiervon unberührt bleiben. Auch außerhalb des hier beschriebenen Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise tätig werden, um eine absehbare oder bereits eingetretene Rechtsverletzung zu beseitigen oder zu verhindern. Im Zweifel kann es dazu auch erforderlich sein, die Selbstverwaltungsgremien auf ihre Haftung hinzuweisen.

Zu Artikel 3 Nr. 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 3 Nr. 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 Nr. 1a

Anpassung an die Regelung in § 5 Abs. 8 SGB V, wonach die Versicherungspflicht als Bezieher von Arbeitslosengeld II wegen des Grundsatzes „aktiv vor passiv“ der Versicherungspflicht als Rentner vorgeht. Die Erfahrungen der Praxis seit Inkrafttreten des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes haben gezeigt, dass Bedarf für eine solche Regelung besteht, selbst wenn es sich nur um wenige Fälle handelt.

Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b Abs. 2

Ausgaben für die Ausbildung sind gesellschafts- und arbeitsmarktpolitisch gewünscht; aus diesem Grund sollen sie bei der Reduzierung der Verwaltungskosten unberücksichtigt bleiben. Da diese Kosten nur schwer zu erfassen sind, sollen die Aufsichtsbehörden nähere Bestimmungen treffen, in welcher Weise der Nachweis zu führen ist. Weiterbildungskosten sollen nur unberücksichtigt bleiben, soweit sie der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung dienen. Wegen der hier geforderten Kausalität muss der Träger gegenüber der Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise einen Nachweis erbringen. Durch die Herausnahme der Versorgungsaufwendungen wird sichergestellt, dass Personalabbau durch Pensionierungen von Beamten oder Dienstordnungsangestellten als Mittel der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung nicht zu einer Verzerrung gegenüber einem Ausscheiden von Tarifbeschäftigten führt. Der Begriff der Versorgungsaufwendungen ist in den Vorschriften zum Rechnungswesen der Sozialversicherung eindeutig bestimmt, so dass hier Abgrenzungsprobleme nicht auftreten.

Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b Abs. 3

Die Vorschrift zur Reduzierung der Kosten für Verwaltung und Verfahren sieht keine auf die einzelnen Kalenderjahre bezogenen Abbauschritte vor. Damit würde die Flexibilität der einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen angesichts unterschiedlicher Gegebenheiten unnötig eingeschränkt. Sanktionen für eine in einzelnen Jahren nicht oder noch nicht erzielte Reduzierung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten können daher nicht vorgesehen werden. Andererseits darf aber das Ziel des Einsparvolumens nicht aus den Augen verloren werden. Dies zu überwachen, ist Aufgabe der Aufsichtsbehörden. Ein Ansatzpunkt für konkrete Vorgaben, wenn Gefahr besteht, dass das Ziel nicht erreicht wird, ist die Genehmigung der jährlichen Haushaltspläne, die ganz oder teilweise versagt oder mit Maßgaben versehen werden kann. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ist von derartigen Entscheidung der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Auf diese Weise wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, gegenüber dem Deutschen Bundestag bei Bedarf Rechenschaft über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Begrenzung der Verwaltungskosten abzulegen.

Klargestellt wird ferner, dass die übrigen Rechte der Aufsichtsbehörden nach § 87 ff. SGB IV hiervon unberührt bleiben. Auch außerhalb des hier beschriebenen Verfahrens kann die Aufsichtsbehörde in geeigneter Weise tätig werden, um eine absehbare oder bereits eingetretene Rechtsverletzung zu beseitigen oder zu verhindern. Im Zweifel kann es dazu auch erforderlich sein, die Selbstverwaltungsgremien auf ihre Haftung hinzuweisen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe a und b

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c Nr. 3

Nach § 125 Abs. 2 und § 127 Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie nach § 130a Abs. 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und § 78 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes können die einzelnen Krankenkassen Verträge mit Leistungserbringern oder pharmazeutischen Unternehmern abschließen. Aus Gründen der Effizienz und Wirtschaftlichkeit sollen diese Verträge für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zukünftig nicht auch von den einzelnen Krankenkassen, sondern nur noch von dem neuen Spitzenverband abgeschlossen werden.

Eine solche kollektivvertragliche Regelung ist für den Bereich der landwirtschaftlichen Krankenkassen unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Nach den Vorschriften über die Wahlrechte der Mitglieder (§ 173 ff. SGB V, § 19 KVLG 1989) stehen die landwirt-

schaftlichen Krankenkassen nicht im Wettbewerb mit anderen Krankenkassen. Den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen ist es zudem im Vergleich zu größeren Krankenkassen in der Regel nicht möglich, Verträge mit vergleichbaren Konditionen abzuschließen. Deshalb ist es geboten, durch Übertragung der Aufgabe auf den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung die Nachfrage der landwirtschaftlichen Krankenkassen zu bündeln. Die Vergünstigungen hieraus kommen im Ergebnis den Versicherten zugute.

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c Nr. 4

Um beim Abschluss von Verträgen mit Erbringern von Leistungen zur Durchführung von Betriebs- und Haushaltshilfe eine einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen, sollen zukünftig Verträge der landwirtschaftlichen Krankenkassen (z. B. mit Maschinenringen) einschließlich Vergütungsvereinbarungen der Genehmigung des Spitzenverbandes unterliegen. Für die Bereiche der Alterssicherung der Landwirte bzw. der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bestehen bereits Regelungen zur einheitlichen Erbringung von Betriebs- und Haushaltshilfe bzw. sollen diese durch das LSVMG geschaffen werden. Die Notwendigkeit, Betriebs- und Haushaltshilfe dem Umfang und den Kosten nach einheitlich zu erbringen, damit dem Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird, zeigt nicht zuletzt das Ergebnis der Prüfung der Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte für Betriebs- und Haushaltshilfe des Bundesrechnungshofs. Der Bundesrechnungshof stellte in dieser Prüfung fest, dass die Vergütungsvereinbarungen der LSV-Träger mit Dritten über den Einsatz von Ersatzkräften teilweise erheblich voneinander abweichen. Dies betrifft die Grundvergütungen (Vereinbarung von Stundensätzen, aber auch von Tagessätzen) durch die Träger und die Abrechnung der Nebenkosten von Einsätzen (z. B. Fahrtauslagen).

Zu Artikel 4 Nr. 4 Buchstabe c Nr. 5

Die Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage ist im Gesetzentwurf in § 143e Abs. 4 Nr. 3 SGB VII bisher nur für die landwirtschaftliche Unfallversicherung vorgesehen. Mit der beabsichtigten Änderung soll auch für die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Interesse der Wirtschaftlichkeit eine Verwaltung der liquiden Mittel der Rücklage durch den Spitzenverband erfolgen.

Zu Artikel 7 § 1 Buchstabe a

Da die Spitzenverbände der landwirtschaftlichen Sozialversicherung keine auf Lebenszeit angestellten Beschäftigten haben, ist bei den personalrechtlichen Übergangsregelungen keine Regelung zu treffen.

Zu Artikel 7 § 1 Buchstabe b

Eine gesetzliche Bestimmung über die Zahlung von Ausgleichszulagen ist entbehrlich, da entsprechende Regelungen im Tarifvertrag zur Regelung arbeitsrechtlicher Auswirkungen bei der Vereinigung von Trägern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 1. Dezember 1999 getroffen worden sind. Dessen Anwendbarkeit wird ausdrücklich festgestellt. Hierdurch wird auch im Übrigen die Sozialverträglichkeit der mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbundenen Personalmaßnahmen gewährleistet. Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes sind auf Dienstordnungsangestellte von landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern nur entsprechend anwendbar.

Zu Artikel 7 § 3

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 7 § 8 Satz 2 ff.

Eine Erledigung von Verbandsaufgaben durch ehemalige Beschäftigte der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger an deren bisherigen Dienstorten kann zumindest für eine Übergangszeit einen Beitrag zu einer sozialverträglichen Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung leisten. Durch derartige personalwirtschaftliche Maßnahmen ändert sich aber nichts am Charakter der Aufgaben des Spitzenverbandes, es findet also nicht entgegen der Entscheidung des Gesetzgebers faktisch eine Rückverlagerung von Aufgaben auf die einzelnen Sozialversicherungsträger statt. Die Ergänzung im neuen Satz 3 gewährleistet unabhängig von der speziellen Ausformung in Satz 2 (neu) die Sozialverträglichkeit der mit der Umsetzung der Maßnahmen zur Modernisierung des Rechts der landwirtschaftlichen Sozialversicherung verbundenen Personalmaßnahmen. Um die Sozialverträglichkeit auch in Bezug auf die Dienstordnungsangestellten zu gewährleisten, sind die Regelungen der jeweiligen Dienstordnungen der einzelnen Träger zu berücksichtigen.

Zu Artikel 8 Abs. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Bildung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. und der Schaffung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ergibt.

Berlin, den 7. November 2007

Rolf Stöckel
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333